



I 63-303.61 -81-54

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

81-54 Schleicher

Datum der Ausgabe:

11. März 1981

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 314

ASW 20, Werk-Nr. 20001 bis 20077 und 20086

Betrifft:

Quer- und Wölbklappensteuerung

Anlaß/Grund:

Auftreten von Schwingungen in der Quer- und Wölbklappensteuerung.

Maßnahmen und Fristen:

Die Maßnahmen sind entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

- a) Geschwindigkeitsbegrenzung: Vor dem nächsten Flug
- b) Spiel- und Gewichtskontrolle an Querruder und Wölbklappen sowie danach erforderliche Maßnahmen sind bis spätestens 1. August 1981 durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher ASW 20 Technische Mitteilung Nr. 12 vom 17. Februar 1981.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen unter Absatz b) sind vom Hersteller oder einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.